

Satzung des Kreisanglerverbandes Cottbus-Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:

Kreisanglerverband Cottbus-Land e.V.

Im Folgenden "Kreisanglerverband (KAV)" genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1015 des Kreisgerichtes Cottbus eingetragen.

2. Der Sitz des KAV ist Cottbus
3. Der KAV vertritt ausschließlich gemeinnützige Interessen. Er ist Mitglied des Landesanglerverbandes Brandenburg e.V., dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt wird.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Anliegen des KAV Cottbus-Land e.V.' ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder zur Erhaltung bzw. Schaffung von Möglichkeiten und Voraussetzungen zur Ausübung aller Formen des waid- und hegegerechten Angelns sowie die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere der Gewässer -sowie die Hege der Fischbestände unter Beachtung des Tier- und Artenschutzes.

In diesem Sinne regt er seine Mitglieder zu einer aktiven Betätigung in der Natur im Interesse der Allgemeinheit an und fördert ihre satzungsgemäße, gemeinnützige Tätigkeit.

2. Der KAV Cottbus-Land e.V. verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - a) die Ausübung und Förderung des waid- und hegegerechten Angelns
 - b) die Ausübung des Castings
 - c) die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung der Landeskultur und den Naturschutz einsetzen
 - d) die Betätigung seiner Mitglieder im Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutz
 - e) Hege und Pflege der Fischbestände unter besonderer Beachtung der Arterhaltung und der Wiedereinbürgerung verschollener bzw. Abgewanderter Arten

- f) die Pflege und Erhaltung der im und am Gewässer beheimateten Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope, einschließlich der Mitwirkung bei der Wiederherstellung desselben
- g) die Durchführung bzw. Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen und Schulungen zum Fischereirecht und weiteren Gesetzen und Verordnungen für seine Mitglieder sowie die Durchführung von Anglerveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse
- h) die Heranführung der Jugend an das Angeln und die Betätigung in den Schutzprogrammen gemäß Punkt d
- i) die Unterstützung von Mitgliedern bei der Erhaltung und Schaffung von Möglichkeiten zur Ausübung des Angelns in allen seinen Formen
- j) die Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber dem Landesanglerverband, sonstigen Behörden und Institutionen der Stadt / Kreis und in der Öffentlichkeit.

§ 3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Der KAV Cottbus-Land e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des KAV Cottbus-Land e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des KAV Cottbus-Land e.V. Können

- a) Verbände
- b) Vereine und
- c) juristische Personen

werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Sie wird nach Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes rechtskräftig.
3. Die fördernde Mitgliedschaft von natürlichen und juristischen Personen ist zulässig. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit sofortiger Wirkung bei Tod oder Konkurs eines Mitgliedes sowie bei Verlust der Gemeinnützigkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit eingeschriebenem Brief an den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Kalendervierteljahr zum 31. Dezember.
 - c) durch Ausschluss aus dem KAV Cottbus-Land e.V.
5. Ein Mitglied, das im erheblichen Maß der Satzung, besonders dem Satzungszweck zuwiderhandelt und damit dem KAV Cottbus-Land e.V. oder einem seiner Mitglieder Schaden zufügt oder das Ansehen des KAV in der Öffentlichkeit verleumdet oder schädigt bzw. wiederholt gegen Vereinsbeschlüsse verstößt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus dem KAV Cottbus-Land e.V. ausgeschlossen werden.
Ein Widerspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Frist von 1 Monat zulässig.
Der Widerspruch ist an die Mitgliederversammlung zu richten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, haben im Rahmen des Satzungszweckes das Recht:
 - a) auf ideelle Unterstützung in ihren Angelegenheiten; soweit diese nicht den Rechten bzw. Interessen anderer Mitglieder entgegen stehen
 - b) auf Unterstützung bei Verhandlungen mit Behörden, natürlichen und juristischen Personen
 - c) von den Vereinsorganen über neue Bestimmungen zum Fischerei-, Vereins-, Steuerrecht und zum Arten- und Tierschutz Informationen zu erhalten und sich in diesen Fragen beraten zu lassen
 - d) die Einrichtungen des KAV Cottbus-Land e.V. zu nutzen
 - e) die Ausbildungsmöglichkeiten bzw. Vermittlung zur Ausbildung durch die Vereinsorgane zu nutzen
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten
 - b) sich satzungsgemäß zu verhalten und die gefassten Beschlüsse des KAV Cottbus-Land e.V. einzuhalten
 - c) sich für den Satzungszweck einzusetzen

- d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem KAV Cottbus-Land e.V. fristgemäß zu erfüllen
- e) den Vorstand über vereinsschädigende Betätigungen oder Verstöße gegen die Satzung durch andere Mitglieder nach Kenntnis zu informieren
- f) kein Rechtsgeschäft, Verhandlungen zu diesem, mit Dritten entgegen den Interessen eines anderen Mitgliedes des KAV Cottbus-Land e.V. vorzunehmen, wenn das andere Mitglied vorher sein Interesse bekundet und dieses noch nicht aufgegeben hat.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der KAV Cottbus-Land e.V. erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisanglerverbandes Cottbus«-Land e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KAV Cottbus - Land e.V. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des KAV Cottbus-Land e.V. bindend.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die jährlich mindestens einmal einzuberufende Mitgliederversammlung beschließt, außer über die gestellten Anträge, insbesondere über den Geschäftsbericht die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des KAV erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen (Postaufgabedatum) und Bekanntgabe der zu behandelnden Tagesordnung zu berufen.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung . Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
5. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheit des KAV, soweit sie nicht durch den Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung fest und ist insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung unter Offenlegung der Finanzen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des KAV
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Stimmberechtigten geleitet.
7. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht möglich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
3. Den Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:
- der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Sie vertreten sich gegenseitig, sie sind alleinvertretungsberechtigt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht angenommen.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Zuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung.
6. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und

Ersatz aller nachgewiesenen Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstanden sind.

7. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beschluss der Mitgliederversammlung von ihrer Funktion entbunden werden.

§ 10 Bekanntmachungen, Niederschriften

1. Über die Beratungen der Mitgliederversammlungen und des Vereinsvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Zwingend geforderte Beschlüsse sind zu beurkunden.

2. Bekanntmachungen des KAV Cottbus-Land e.V. erfolgen durch einfachen Brief.

§ 11 Verbandsschiedsgericht

1. Das Verbandsschiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
Es ist nur der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

2. Das Verbandsschiedsgericht entscheidet auf schriftlichen Antrag bei
 - Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander
 - zwischen Mitgliedern und Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Erledigung von Aufgaben können ständige und nichtständige Ausschüsse gewählt werden, die als Fachorgane zur Unterstützung des Vorstandes fungieren. In jedem Ausschuss muss ein Vorstandsmitglied vertreten sein. Die weiteren Ausschussmitglieder dürfen nicht Vorstandsmitglied, jedoch Mitglied des KAV sein.
2. Die Ausschüsse haben vorbereitende, kontrollierende, beratende und ausführende Funktion.
Sie sind nicht beschluss-, jedoch antragsberechtigt.
3. Die Arbeit der Ausschüsse wird bei ständigen Ausschüssen mit entsprechender Ordnung, bei zeitweiligen Ausschüssen mit Beschluss des Vorstandes geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt 3 Revisoren für eine Wahlperiode. Diesen obliegt es, im Jahr mindestens eine Prüfung durchzuführen und deren Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Sie haben auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zu beantragen bzw. bekannt zu geben, warum dieser Antrag gestellt wird.

§ 13 Auflösung

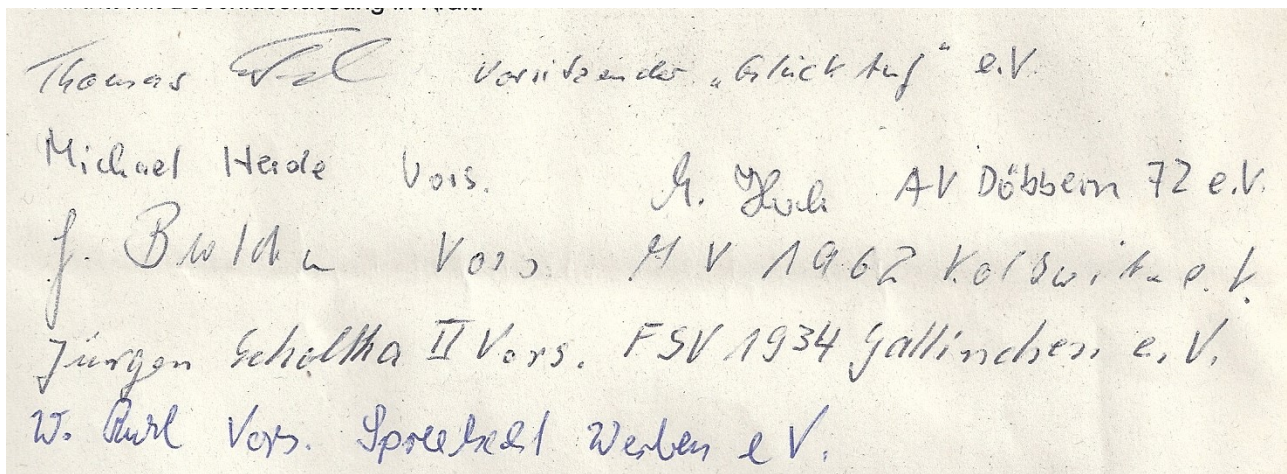
1. Über die Auflösung des KAV-Cottbus-Land e.V. oder Wegfall des vereinbarten Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 - Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Liquidatoren sind zwei unabhängige Personen sowie ein Vorstandsmitglied, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Bei Auflösung des KAV Cottbus-Land e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten das Vermögen des KAV Cottbus-Land e.V. an den Landesanglerverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über Vermögensverwendung in diesem Fall dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes gefasst und ausgeführt werden.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Cottbus.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.02.2000 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.



Thomas [unintelligible] Vorsitzender "Glück Auf" e.V.
Michael Herold Vors. A. Juch AV Döbbern 72 e.V.
f. B. [unintelligible] Vors. MV 1962 Korbwitz e.V.
Jürgen Schilke II Vors. FSV 1934 Gallinchen e.V.
W. [unintelligible] Vors. Sprechel Werben e.V.